



# Mitteilungsblatt

**Verantwortlich:** Der Vorstand, Camillo-Sitte-Weg 38, 6000 Frankfurt am Main 90, Telefon (069) 7639 68

---

**Jahrgang:** 1986

Oktober

---

Sehr geehrte Siedlerinnen und Siedler,  
im Rahmen dieses Mitteilungsblattes möchten wir einige, die Siedlung Praunheim und die Mitglieder unseres Vereins betreffenden Informationen an Sie weitergeben.

## Aus dem Inhalt

1. Getrennte Müllsammlung in der Siedlung Praunheim
2. Fortsetzung des Referates über das Reichsheimstätten-gesetz
3. Ergebnis unserer Umfrage über die Straßenbahnlinien 18 u.22
4. Informationen für unsere Kleingartenpächter

### 1. Getrennte Müllsammlung

Die Stadt Frankfurt hat beschlossen, für das gesamte Stadtgebiet die getrennte Müllsammlung einzuführen. Um diesen Beschluß zu realisieren, wurde die Frankfurter Aufbau AG (FAAG) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Stadtreinigungsamt das Aufstellen der hierfür notwendigen Sammelbehälter zu organisieren.

Der Beschluß der Stadt Frankfurt beinhaltet u.a., daß

1. die bisher an zentralen Plätzen bereitgestellten Großcontainer für Papier und Glas abgezogen werden und künftig nicht mehr zur Verfügung stehen.
2. Die Hauseigentümer bzw. Nutzer der Hausmülltonnen sich eine entsprechende Anzahl der angebotenen kleineren Papier- und Glastonnen auf ihren Hausgrundstücken aufstellen lassen.

Mit dieser Ausgangslage wurden wir konfrontiert, als im April 1986 die

## **Siedler-Verein Frankfurt am Main-Praunheim e. V. - 2 -**

ersten Eigentümer der Reichsheimstätten in unserer Siedlung vom Stadtreinigungsamt angeschrieben wurden.

Aus den uns daraufhin zugegangenen Briefen und tel. Anrufen der Mitglieder konnten wir entnehmen, daß die überwiegende Mehrheit unserer Mitglieder für die getrennte Müllsammlung ist. Die Absicht der Stadt Frankfurt, zu den vorhandenen Hausmülltonnen noch weitere Behälter für Glas und Papier vor die Häuser zu stellen, wurde jedoch abgelehnt.

Wir haben daraufhin in unserem Mitteilungsblatt Mai 1986 empfohlen, das Schreiben des Stadtreinigungsamtes unbeantwortet zu lassen und versprochen, uns um eine bessere Lösung zu bemühen. Nach Beratungen im Vorstand und nach mehreren Rücksprachen mit der FAAG mußten wir feststellen, daß es nur zwei Lösungen für unsre Siedlung gibt:

- a) Aufstellung von Einzeltonnen vor den Häusern, wie von der Stadt ursprünglich vorgesehen,
- b) Festlegung mehrerer zentraler Stellplätze in den einzelnen Straßen. Der Lösung a) konnten wir nicht zustimmen da diese
  1. von der Mehrheit der Mitglieder abgelehnt wurde und
  2. ca. 700 - 1000 Sammelbehälter im gesamten Siedlungsgebiet zusätzlich zu den vorhandenen Mülltonnen hätten aufgestellt werden müssen, wobei davon auszugehen ist, daß über kurz oder lang die getrennte Müllsammlung für das gesamte Stadtgebiet obligatorisch wird.

Der Vorstand, die FAAG und der überwiegende Teil der Mitgliedschaft hält die Regelung b) unter den gegebenen Umständen für die bessere Lösung.

### Begründung:

Statt bis zu ca. 500 - 700 Sammelbehälter wurden im gesamten Siedlungsbereich "nur" ca. 200 - 250 Behälter aufgestellt.

Die Wege zu den Stellplätzen sind für alle Benutzer relativ kurz. Bedingt durch die Anzahl der Stellplätze, ist die Belästigung der betroffenen Anlieger so gering wie möglich gehalten worden. Die Behälter stehen nicht auf privaten Grundstücken und können von allen Eigentümern der Reichsheimstätten genutzt werden.

Nachdem nun die Sammelbehälter in der gesamten Siedlung (auf öffentlichen Gelände) aufgestellt sind, hat es von manchen Mitgliedern, in deren unmittelbarer Nachbarschaft (z.B. Wirtschaftswege, Parkbuchten usw.) Behälter aufgestellt wurden, teilweise heftige Proteste gegeben. Man wehrt sich gegen den ausgesuchten Standplatz, ist nicht gegen die getrennte Müllsammlung, aber die Sammelbehälter soll man bitteschön anderen vor die Türe stellen.

## **Siedler-Verein Frankfurt am Main-Praunheim e. V. \_ 3**

Diese Auffassung können wir nicht teilen. Der Vorstand hätte es sich leichter machen können und sich viel Ärger erspart, wenn er gesagt hätte:

"wir kümmern uns nicht um diese Angelegenheit, soll jeder machen was er will, geht uns nichts an, ist Sache der Hauseigentümer und der Stadt Frankfurt"

nur hätte man dann auch in Kauf nehmen müssen, daß die unter a 1 u. 2 beschriebenen negativen Folgen eingetreten wären.

Nachdem wir zu der Vorgeschichte und der bisherigen Entwicklung - wie wir meinen - ausführlich Stellung genommen haben, möchten wir Sie über den weiteren Ablauf informieren.

Wir und die FAAG gehen davon aus, daß die bisherigen Stellplätze im wesentlichen unverändert beibehalten werden, da sämtliche Tonnen auf städtischem Gelände stehen.

Die Inanspruchnahme der Sammelbehälter wird ein halbes Jahr lang durch das Stadtreinigungsamt überprüft um festzustellen, wie hoch die Auslastung der bereitgestellten Behälter ist.

Sollte sich hierbei herausstellen, daß zu viele Sammelbehälter aufgestellt wurden, erfolgt eine entsprechende Reduzierung, d.h. die überzähligen Glastonnen werden abgezogen und die Papiercontainer werden durch kleinere Tonnen ersetzt..

Wir gehen davon aus, daß ein Teil der Glastonnen abgezogen und die Papiercontainer durch kleinere Tonnen ersetzt werden können und sich somit die Gesamtzahl der bereitgestellten Tonnen noch wesentlich verringert. Unabhängig von den Überprüfungen durch das Stadtreinigungsamt, werden wir selbst in geeigneter Weise Überprüfungen vornehmen, um den Abtransport überzähliger Behälter zu veranlassen.

Wir bitten Sie alle, vor allem die betroffenen Anlieger, die ausgesuchten Stellplätze erst einmal zu akzeptieren und abzuwarten, wie sich die ganze Angelegenheit entwickelt.

### 2. Fortsetzung des Referates über das Reichsheimstättengesetz

Die Fortsetzung des Referates über das Reichsheimstättengesetz ist als Beilage diesem Mitteilungsblatt beigelegt. Es handelt sich um die Seiten 15 - und 16. Der Abschluß des Referates (Seite 17 und 18) erscheint im nächsten Mitteilungsblatt..

### 3. Ergebnis unserer Umfrage über die Straßenbahnlinie 18 und 22

Die von uns im Rahmen des Mitteilungsblattes Januar 1986 durchgeführte Umfrage bezüglich der Linie 18 und 22 brachte folgendes Ergebnis:

## Siedler-Verein Frankfurt am Main-Praunheim e. V. \_ 4

Von 1000 ausgeteilten Fragebogen wurden nur 45 ausgefüllt an uns zu -  
rückgegeben.

Davon benutzen

die Linie 18	5
die Linie 22	33
beide Linien	7

Mit der Verkehrssituation zum Zeitpunkt der Umfrage waren

38 zufrieden
7 unzufrieden

Mit der Situation nach Eröffnung der U 6 und U 7 ergibt sich für die  
Befragten

-	kein nennenswerter Unterschied	4
-	eine Verbesserung	7
	eine Verschlechterung	3

Aufgrund der geringen Beteiligung - ca. 5 % -an unserer Umfrage, sahen wir  
leider keine Möglichkeit in dieser Angelegenheit weitere Schritte, sei es  
über den Ortsbeirat, die Stadtverordnetenversammlung oder die Presse, zu  
unternehmen. Wir haben uns gefragt

- a wird unser Mitteilungsblatt so wenig beachtet
- b oder ist der überwiegende Teil (ca. 95 %) unserer  
Mitglieder Fußgänger bzw. Autofahrer und an den Fragen  
des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich unserer  
Siedlung nicht interessiert.

#### 4. Informationen für unsere Kleingärtner

Wir werden in der Woche vom 27. bis 31. Oktober die Wasserversorgungs-  
anlagen in unseren Kleingärten abstellen.

Wir bitten alle Pächter, ab 3. November die Wasserhähne zu öffnen und  
den ganzen Winter über offen zu lassen.

Die Pächter im 3. Bauabschnitt müssen darüber hinaus noch die  
Lüftungsventile an den Standrohren öffnen.

Mit freundliche Grüßen

Schmiermund  
1.Vorsitzender

Meyer  
2.Vorstzender

h) Bauaufsichtsgebühren

Die Einrichtung und Vergrößerung von Reichsheimstätten ist von allen Bauaufsichtsgebühren befreit.

c) Katasterggebühren

Auch die Katasterggebühren werden dem Heimstätter erlassen. Auch die Ausfertigung von Handzeichnungen und Katasterauszügen, die häufig von Hypothekeninstituten gefordert werden, ist gebührenfrei. jedoch kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden.

Der Erwerb einer Reichsheimstätte ist von der Grunderwerbssteuer, die in der Regel einen vom Gesetzgeber festgelegten Prozentsatz des Kaufpreises beträgt, befreit. Weiter ist die Ausübung des Vorkaufsrechts und des Heimfallanspruchs sowie die Neuausgabe einer an den Ausgeber zurückgefallenen Heimstätte von der Grunderwerbssteuer befreit.

jedoch ist die Veräußerung der Heimstätte an einen Dritten (Zweiterwerb) grundsätzlich steuerpflichtig. Üblich ist jedoch die Regelung, daß der Erwerber in einem solchen Fall die Grunderwerbssteuer zu tragen hat. Verlangt jedoch der Heimstättenausgeber in Ausübung des Vorkaufsrechts oder Heimfallanspruchs nach § 16 RHG von dem Heimstätter die Auflassung an den Dritten, so wird hierin eine grunderwerbssteuerfreie Neuausgabe an den Dritten durch den Ausgeber gesehen. Dies gilt auch dann, wenn der bisherige Eigentümer - auf Verlangen des Heimstättenausgebers - den Kaufvertrag unmittelbar mit dem Dritten schließt. Der Zweiterwerb kann somit ebenfalls steuerfrei sein. Auf eine bestimmte Grundstücksgröße ist diese Befreiung nicht beschränkt. Hierdurch lassen sich erhebliche Einsparungen erzielen.

5. Wie wird die Reichsheimstätte vererbt?

Das besondere Erbrecht des Reichsheimstättenrechts gilt, wenn die Heimstätte als Ganzes vererbt wird, aber auch wenn die Heimstätte im Miteigentum von mehreren Personen steht und ein Miteigentümer stirbt. In diesem Fall gilt also für den Anteil des Miteigentümers das Sondererbrecht des Heimstättenrechts und nicht das Bürgerliche Gesetzbuch. Durch diese Sonderbestimmungen des Heimstättenerbrechts soll erreicht werden, daß die Heimstätte möglichst von einem einzigen Erben übernommen wird. Dieser einzelne Erbe wird als Heimstättenfolger bezeichnet.

Die Heimstätte fällt, auch wenn mehrere Erben vorhanden sind, einem Erben allein zu,

a) wenn der Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen

(praktischer Hauptfall: Testament) den Erben bezeichnet hat, der die Heimstätte übernehmen soll,

- b) wenn die Erben sich über die Person des Heimstättenfolgers einigen und diese Einigung dem zuständigen Nachlaßgericht innerhalb einer Frist von 6 Wochen seit dem Erbfall in notariell beglaubigter Form oder durch Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Nachlaßgerichts erklären,
- c) wenn einer der Erben innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit dem Erbfall bei dem Nachlaßgericht die Herbeiführung einer Einigung beantragt und das Nachlaßgericht ein Verfahren über die Regelung der Heimstättenfolge einleitet. In diesem Fall kann der Heimstättenfolger durch einen mit 2/3 Mehrheit gefaßten Beschluß der Miterben bestimmt werden. Für die Errechnung dieser Mehrheit sind die Erbanteile maßgebend; zur Wirksamkeit des Mehrheitsbeschlusses ist die Genehmigung des Nachlaßgerichts erforderlich. Die Genehmigung muß insbesondere in Fällen grober Unbilligkeit versagt werden.

Hält also einer der Miterben die getroffene Entscheidung für grob unbillig, steht ihm die Beschwerde gegen die Entscheidung des Nachlaßgerichts zu.

Die Bestimmung des Heimstättenfolgers durch den Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen (Testament) kann auch in der Weise erfolgen, daß einer von mehreren Miterben Heimstättenfolger sein soll und die Reihenfolge bestimmt wird, in der die Erben sich zur Übernahme der Heimstätte bereit erklären können.

Ein zum Heimstättenfolger berufener Erbe kann auf die Heimstättenfolge verzichten, ohne die übrige Erbschaft auszuslagern. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so erwirbt er das Eigentum an der Heimstätte - ggf. rückwirkend - mit dem Erbfall.

Wenn der Heimstatter keine besonderen Anordnungen getroffen hat, ist der Wert der Heimstätte beim Erbfall in der gleichen Weise zu ermitteln wie bei Ausübung des Vorkaufsrechts oder des Heimfallanspruchs durch den Ausgeber. Die Abfindungsforderungen der Miterben gegen den Heimstättenfolger können aber hypothekarisch nur begrenzt gesichert werden, da die Gesamtbelastung der Heimstätte, die der Heimstättenfolger übernimmt, 4/5 des Wertes der Heimstätte nicht übersteigen darf. Insoweit setzt also das Heimstättenerbrecht eine absolute Verschuldungsgrenze für die Heimstätte fest, die das Reichsheimstättenrecht sonst nicht kennt. Das hat beispielsweise zur Folge, daß Forderungen der Miterben, wenn die Heimstätte bereits zu 50 % ihres Wertes belastet ist, nur noch in Höhe von weiteren 30 % des Wertes der Heimstätte hypothekarisch gesichert werden können. Hat der Heimstatter kei-